



## Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

### **Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Executive Master Internationales Wirtschaftsrecht“ (60 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 04.11.2020

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67a Abs. 2 Nr. 3 a), b) und § 77 Abs. 2 Nr. 1, 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 600), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 334), in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) vom 11. November 2020 (ABl. 2020, Nr. 15, S. 2) hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Executive Master Internationales Wirtschaftsrecht“ (60 Leistungspunkte) beschlossen.

#### **Artikel I**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Executive Master Internationales Wirtschaftsrecht“ (60 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 25.04.2018 (ABl. 28, Nr. 13, S. 2), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Executive Master Internationales Wirtschaftsrecht“ (60 Leistungspunkte) des Juristischen Bereichs der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 29.05.2019 (ABl. 2020, Nr. 5, S. 10) wird wie folgt geändert:

(1) § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Gemäß § 13 Abs. 1 RStPOBM wird nach erfolgreichem Abschluss des Studiums i.S.v. § 19 Abs. 9 von der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg der akademische Grad „Master of Laws“ (abgekürzt „LL.M.“) verliehen.“

(2) § 6 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
 „Zum weiterbildenden Masterstudiengang „Executive Master Internationales Wirtschaftsrecht“ kann zugelassen werden, wer einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr nachweist.“
- b. In Absatz 2 werden die Worte „im Sinne des Abs. 1 b)“ gestrichen und die Worte „einem Bachelor-Abschluss mit“ ergänzt.

(3) § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bewerbung soll bei der Geschäftsstelle der Fort- und Weiterbildungsplattform oder beim Immatrikulationsamt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bis zum 15. Juli für das Wintersemester bzw. bis zum 15. Januar für das Sommersemester eingegangen sein. Weiterhin sind geforderte Anlagen zusammen mit der Bewerbung einzureichen.“

(4) § 9 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 Buchstabe c wird das Wort „einschlägige“ durch das Wort „qualifizierte“ ersetzt.
- b. In Absatz 3 Nr. 2 wird die letzte Zeile der Tabelle wie folgt neu gefasst:

$2,5 < x \leq 4$	$4 \leq x < 7$	15
------------------	----------------	----

- c. In Absatz 3 Nummer 3 wird das Wort „einschlägigen“ durch das Wort „qualifizierten“ ersetzt; die Worte „wobei Ausbildungszeiten im Rahmen des juristischen Vorbereitungsdienstes nicht berücksichtigt werden“ werden gestrichen.
- d. In Absatz 3 Nummer 3 wird in der Kopfzeile der linken Spalte das Wort „einschlägige“ durch das Wort „qualifizierte“ ersetzt.
- e. In Absatz 3 Nummer 3 wird in der linken Spalte, letzte Zeile die Zahl „1“ sowie das „\*“ gestrichen.
- f. In Absatz 3 Nummer 3 wird der Vermerk „\*Entsprechend der Voraussetzung nach § 6 Abs. 1.“ gestrichen.

(5) § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Studium beginnt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester (§ 5 RStPOBM).“

## **Artikel II**

Diese Ordnung findet Anwendung bei allen Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang „Executive Master Internationales Wirtschaftsrecht“ (60 LP) ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen sowie bei allen Personen, die einzelne Module des Masterstudiengangs „Executive Master Internationales Wirtschaftsrecht“ (60 LP) als Teilnehmende belegen.

## **Artikel III**

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 04.11.2020 beschlossen; der Senat hat hierzu am 20.01.2021 Stellung genommen.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 10. Februar 2021

Prof. Dr. Christian Tietje  
 Rektor